§ 225

Schriftliche Absetzung des Urteils

(1) Das Urteil ist während der Beratung schriftlich zu begründen und von allen Richtern zu unterschreiben.

(2) Die Bezeichnung des Tages der Sitzung sowie die Namen der Richter, der Schöffen, des Staatsanwalts und des Protokollführers, die an der Sitzung teilgenommen haben, sind in das Urteil aufzunehmen.

(3) Die Ausfertigungen und Auszüge der Urteile sind vom Sekretär der Geschäftsstelle zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

§ 226

Die Einstellung

Das Gericht spricht die Einstellung des Verfahrens aus,

1. wenn die strafrechtliche Verfolgung durch eine Amnestie ausgeschlossen ist;
2. wenn sich in einem Verfahren zwecks Anordnung gerichtlich-medizinischer Sicherungsmaßnahmen die Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten ergibt (§ 265);
3. wenn im Privatklageverfahren festgestellt wird, daß ein im Wege der Anklage zu verfolgendes anderes Verbrechen vorliegt (§ 252), oder
4. wenn die Voraussetzungen der vorläufigen Einstellung gemäß §§ 165, 173 und 241 vorliegen.

§ 227

Verweisung

(1) Ergibt sich auf Grund der Hauptverhandlung, daß das Gericht gemäß § 49, Abs. 1, Buchst, a, Ziffer 1 oder 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes sachlich nicht zuständig ist, so spricht es durch Beschluß seine Unzuständigkeit aus und verweist die Sadie an das sachlich zuständige Gericht